

Niederschrift – Öffentlicher Teil- zur Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstermin: Donnerstag, 16.02.2017

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr

Sitzungsende: 22:06 Uhr

Ort, Raum: im Rathaus - Sitzungssaal

Anwesend sind:

1. Bürgermeister

Schmitt, Roland

2. Bürgermeister

Hofstätter, Klaus

3. Bürgermeister

Friedrich, Klaus

Mitglieder des Gemeinderates

Dietsch, Reinhold

Geulich, Robert

Distler, Eva-Maria Dr.

Dürr, Helga

Gold, Julia

Hauck, Volker

Hesselbach, Robert

Horak, Bernd

Kuhn, Melanie

Neuhöfer, Manfred

Riedl, Detlev

Scheckenbach, Bernhard

Schneider, Anke

Siedler, Herbert Dr.

Wohlfart, Monika

Wolf, Detlef

Verwaltung

Habersack, Markus

Nickel, Klaus

Ripperger, Stefan

Zahn, Gerhard

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder des Gemeinderates

Pohly, Josef

Weigel, Lena

TAGESORDNUNG:

A) ÖFFENTLICHER TEIL

- 1 Erlass der Haushaltssatzung des Haushaltsplanes der Gemeinde Rottendorf für das Haushaltsjahr 2017
Vorlage: FV/007/2017
- 2 Änderung der Satzung über Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der Gemeinde Rottendorf
Beschluss über die Änderungssatzung
Vorlage: BV/012/2017
- 3 Bundeswettbewerb Klimaschutz im Radverkehr
Sachstandsbericht und Beschlussfassung über eine Kooperationsvereinbarung
Vorlage: BV/014/2017
- 4 Sonstiges
 - 4.1 Informationen für den Gemeinderat
 - 4.2 Fragen aus dem Gemeinderat
 - 4.3 Fragen aus der Bürgerschaft

Der Vorsitzende begrüßt die Damen und Herren des Gemeinderates sowie die erschienenen Zuhörerinnen und Zuhörer. Er stellt fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß, d. h. form- und fristgerecht geladen wurde und der Gemeinderat beschlussfähig ist. Neben Herrn Ammon von der MainPost begrüßt der Vorsitzende auch alle erschienenen Zuhörer sehr herzlich.

1 Erlass der Haushaltssatzung des Haushaltsplanes der Gemeinde Rottendorf für das Haushaltsjahr 2017

Vorlage: FV/007/2017

Sachverhalt:

In mehreren Sitzungen des Ausschusses Hauptverwaltung und Finanzen wurde der Haushalt 2017 intensiv vorberaten. Der Haushaltsplan unterteilt sich in den Gesamtplan, die Einzelpläne des Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltes, den Stellenplan für die Beamten und Beschäftigten, sowie den Finanz- und Investitionsplan.

Der Gesamtplan schließt in den Einnahmen und Ausgaben mit 27.090.000 Euro ab.

Der Verwaltungshaushalt schließt in den Einnahmen und Ausgaben mit 17.464.000 Euro und der Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 9.626.000 Euro ab.

Das Volumen des Gesamthaushalts liegt damit um ca. 9.546.000 Euro = 26,74 v.H. unter dem Gesamtvolumen des Haushaltes 2016. Der Verwaltungshaushalt erhöht sich um 799.000 Euro = 4,79 v. H. Die Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes sinken um 10.345.000 Euro = 51,80 v. H. gegenüber dem Vorjahr.

Die Einnahmen des Verwaltungshaushaltes setzen sich wie folgt zusammen:

Gewerbesteuer	8.500.000,00 €
Anteil an der Umsatzsteuer als Ersatz für Gewerbesteuer	750.000,00 €
Anteil Lohn- und Einkommensteuer	3.332.500,00 €
Benutzungs- und Verwaltungsgebühren	1.778.500,00 €
Grundsteuer A + B	613.500,00 €
Sonstige Einnahmen, Zuschüsse, Erstattungen Innere Verrechnungen, Abschreibungen usw.	2.489.500,00 €

Die Ausgaben des Verwaltungshaushaltes gliedern sich wie folgt:

Kreisumlage	5.400.000,00 €
Personalkosten	2.302.300,00 €
Gewerbesteuerumlage	1.833.000,00 €
Sachlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	3.594.400,00 €
Zuweisungen und Zuschüsse	1.840.100,00 €
Zuführung zum Vermögenshaushalt	2.450.700,00 €

Den Schwerpunkt der Ausgaben im Vermögenshaushalt bilden folgende Maßnahmen:

1. Energetische Sanierung EN-Halle (Restkosten)	250.000,00 €
2. Erwerb von Grundstücken	2.000.000,00 €
3. Erschließung Gewerbegebiet Reißbach	1.060.000,00 €
4. Bau Park & Ride Parkplatz	450.000,00 €
5. Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	365.200,00 €
6. Investitionszuschüsse	267.800,00 €
7. Baukosten Ärztehaus (Restkosten)	200.000,00 €
8. Sanierung Bahnhofsgebäude	1.000.000,00 €

Folgende Einnahmen sind im Vermögenshaushalt vorgesehen:

1. Entnahme Rücklage	5.950.800,00 €
2. Zuführung vom Verwaltungshaushalt	2.450.700,00 €
3. Verkauf von Grundstücken	700.000,00 €
4. Investitionszuschüsse	360.500,00 €
5. Erschließung, Kanal- Wasserbeitrag	160.000,00 €

Der 1. Bürgermeister Roland Schmitt stellt den dritten Haushalt der Legislaturperiode vor. Er informiert die Gemeinderäte über die wichtigsten Zahlen des Haushaltes und darüber, dass das Gesamtvolumen des Haushaltes 2017 um 9.546.000 €, also um 26,74 v. H. niedriger ist als das Gesamtvolumen des Vorjahres.

Die Gewerbesteuererinnahmen im Jahr 2017 werden auf 8,5 Mio. € veranschlagt. Dies ist eine stolze Summe, die quasi die Hälfte der Einnahmen des Verwaltungshaushaltes darstellt. Das zweite große Standbein der Gemeinde ist die Einkommenssteuerbeteiligung, welche eine der konstantesten Steuereinnahmen ist. Diese stieg die letzten Jahre kontinuierlich an und wird für 2017 mit 3,33 Mio. € veranschlagt.

Die enorm hohen Einnahmen führen aber auch zu sehr hohen Ausgaben, d.h. Umlagen. Konkret bedeutet dies eine Kreisumlage von 5,4 Mio. €, obwohl diese voraussichtlich von 41,5 v. H. auf 40,0 v. H. gesenkt wird. Somit ist die Kreisumlage natürlich auch 2017 mit ca. 31 v.H. der größte Einzelausgabeposten im Verwaltungshaushalt.

Trotz der enormen Ausgaben an den Landkreis ist es jedoch dennoch möglich, dem Vermögenshaushalt fast 2,5 Mio. € zuzuführen.

Im Vermögenshaushalt 2017 werden einige Großprojekte abgeschlossen, wie die energetische Sanierung des Altbaus unserer Grundschule, die Sanierung der EN-Halle, der Neubau des Ärztehauses sowie die

Umgestaltung der Schulpausenhöfe oder der barrierefreie Umbau von drei Bushaltestellen.

Aber auch neue Projekte werden begonnen, so wird die Erschließung des Gewerbegebiets Reißbach und des Baugebiets Am Sand West vorangetrieben. Auch der Bau des P & R Platzes soll realisiert werden und die Maßnahmen zum Umbau des Bahnhofsgebäudes sollen weitergeführt werden.

Diese Maßnahmen sind möglich, ohne die Steuersätze bei Grund- und Gewerbesteuer zu erhöhen. Auch eine Kreditaufnahme ist nicht erforderlich. Grundsätzlich stellt er fest, dass die Gemeinde finanziell gut aufgestellt ist, aber dennoch auch künftig maßvoll und stets unter der Berücksichtigung der jeweiligen Finanzsituation mit den vorhandenen Mitteln umgehen sollte.

Er bedankt sich für die gute Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuss und der Verwaltung, dem Kämmerer Stefan Ripperger sowie seiner Stellvertreterin, Frau Lena Fiedler, für die Erstellung des Haushalts.

Im Anschluss erläutert der Kämmerer die wichtigsten Zahlen des Haushaltes und die geplanten Maßnahmen im Haushaltsjahr 2017 im Verhältnis zum Vorjahr.

Der Vorsitzende der CSU-Fraktion, Herr Robert Geulich, bedankt sich bei Bürgermeister Schmitt für dessen Vortrag zum Haushalt und dem Personal der Kämmerei für die umfassende Darstellung des Vorberichts.

Er sieht den aktuellen und geplanten Schuldenstand von 0 € als sehr erfreulich an und hat keine Bedenken bei den geplanten Investitionen von 9,6 Mio. €. Finanziell stelle diese kein Problem dar, die zeitliche Abwicklung der Maßnahmen dürfte allerdings schwierig werden. Er sieht es daher auch für nötig an, die Stellenbeschreibung für das Rathaus zu erstellen, damit Aufgaben und Befugnisse konkret zugeordnet werden.

Die Ausgaben für die Erschließung des Gewerbegebiets Reißbach und des Grunderwerbs für das Baugebiet Am Sand sind durch die Einnahmen der Gewerbesteuer und der Einkommenssteuerbeteiligung sichergestellt. Es wird von daher an der soliden Finanzplanung festgehalten. Er verweist darauf, dass die kommunalen Gebäude auch künftig noch Kosten verursachen werden und ein hoher Verwaltungsaufwand damit verbunden ist. Künftig soll auch wieder Wohnraum für sozial schwächere geschaffen werden sowie die bestehende Infrastruktur ausgebaut werden.

Er dankt der Verwaltung und dem Bürgermeister sowie allen Mitgliedern des Gemeinderats, die CSU stimmt dem Haushalt zu.

Der Vorsitzende der BWG-Fraktion, Herr Klaus Friedrich, möchte ähnlich wie Till Eulenspiegel dem Gemeinderat und der Verwaltung mit seiner Haushaltsrede den Spiegel vorhalten.

So wurde 2016 ein Vermögenshaushalt mit rekordverdächtigen Ausgaben von fast 20 Mio. € verabschiedet. Teile davon, wie die Sanierung der EN-Halle, Grundstücksankäufe und der Bau des Ärztehauses konnten auch realisiert werden, doch viele Maßnahmen wie die Sanierung des Bahnhofs, der Bau des P & R Platzes und die Erschließung des Gewerbegebiets Reißbach erfolgten noch nicht.

Ähnlich wird es sich seiner Meinung nach mit dem Vermögenshaushalt 2017 in Höhe von 9,6 Mio. € verhalten. Der Kindergartenneubau sollte erst erfolgen, wenn mit der Erschließung des Baugebiets Sand begonnen wird. Dies wird wohl noch zwei Jahre dauern. Auch der Umbau des Bahnhofsgebäudes wird wohl erst im Frühjahr 2018 in Angriff genommen werden können. So sollte für die künftige Abwicklung der Maßnahmen eine Prioritätenliste erstellt werden. Am dringendsten sieht er hierbei die Erschließung Am Sand, Erschließung Reißbach, Bau P & R Platz, Erschließung Sauleite, sowie den Bahnhofsumbau.

Sollte neben den großen Maßnahmen noch Kapazitäten vorhanden sein, so können kleinere Projekte wie die LED-Umrüstung der Straßenbeleuchtung, der barrierefreie Ausbau der Bushaltestellen usw. umgesetzt werden.

Er bedankt sich bei den Mitgliedern des Finanzausschusses, bei Bürgermeister Schmitt sowie bei den Mit-

- b)
Dem Finanzplan mit Investitionsprogramm (als jeweilige Anlage zum Haushaltsplan beigelegt) wird zugestimmt.
- c)
Dem Stellenplan (als Anlage dem Haushaltsplan beigelegt) wird zugestimmt.
- d)
Den Budgetierungsplänen für die Sing- und Musikschule, der Volksschule sowie den einzelnen Budgets für den Bauhof wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: a) bis d): Einstimmig

2 Änderung der Satzung über Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der Gemeinde Rottendorf

Beschluss über die Änderungssatzung

Vorlage: BV/012/2017

Sachverhalt:

Der Bauausschuss hat den beiliegenden Satzungsentwurf mehrfach vorberaten und empfiehlt dem Gemeinderat die Stellplatzsatzung entsprechend des beiliegenden Entwurfes zu ändern. Der Satzungsentwurf wurde auch dem Bauamt des Landratsamtes zur Stellungnahme zugeleitet. In dieser Stellungnahme wurden redaktionelle Änderungen und eindeutiger Formulierungen vorgeschlagen. Diese werden dem Gemeinderat im Einzelnen erläutert. Bei der Erörterung der Satzungsregelungen wird im Zusammenhang mit den Gestaltungsvorschriften in § 6 Abs. 3 bemängelt, dass die Regelung für die Gestaltung für Stellplatzanlagen mit 6 zusammenhängenden Stellplätzen nicht mehr enthalten ist. In der Diskussion wird herausgearbeitet, dass für Mehrfamilienwohnhäuser bis zu 3 Wohnungen (nach der neuen Satzung sind hier 6 Stellplätze erforderlich) keine besonderen Anforderungen an die Gestaltung gestellt werden. Für zusammenhängende Stellplatzanlagen mit 7 und mehr Stellplätzen sollen die bisherigen Vorschriften angewendet werden. In die Satzung ist daher aufzunehmen, dass zusammenhängende Stellplatzanlagen mit 7 und mehr Stellplätzen durch Bäume und Sträucher zu gliedern sind. Dabei ist nach spätestens 4 Stellplätzen ein mindestens 1,5 m breiter Bepflanzungstreifen anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Ein weiteres Thema der Erörterung ist die Höhe der Ablösebeträge für Stellplätze. Diese sollen sich an den tatsächlich anfallenden Kosten orientieren. Auf einen Stellplatz heruntergebrochen fallen beim geplanten P+R-Platz Kosten in Höhe von ca. 6.500,00 € an. Die Stellplatzsatzung setzt allerdings nur 5.000,00 € für private Nutzung und 7.500,00 € für gewerbliche Nutzung an. Bürgermeister Schmitt erklärt die hohen Herstellungskosten beim P+R-Platz mit dem wesentlich höheren Aufwand für Planung, Fahrgassen und Entwässerung, die bei der Anlegung eines einfachen Stellplatzes nicht anfallen. Nach eingehender Erörterung kommt das Gremium zu dem Ergebnis, es bei den vorgeschlagenen Ablösebeträgen zu lassen.

Nach Abschluss der Erörterung fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss

Beschluss:

Dem vorgelegten Satzungsentwurf wird mit der Änderung der oben beschriebenen Gestaltungsvorschrift zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt die neue Stellplatzsatzung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

3 Bundeswettbewerb Klimaschutz im Radverkehr Sachstandsbericht und Beschlussfassung über eine Kooperationsvereinbarung Vorlage: BV/014/2017

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2016 sind bei der Gemeinde Rottendorf die Zuwendungsbescheide für das Verbundprojekt NKL: Schaffung eines attraktiven interkommunalen Pedelec- und Radverkehrsnetzes in der Stadt Würzburg sowie den östlichen Umlandgemeinden Gerbrunn, Randersacker, Rottendorf und Theilheim.

Zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise für die Umsetzung der Maßnahmen fand am 24. Januar eine Sitzung der Lenkungsgruppe im Rathaus Gerbrunn statt. Folgende weitere Vorgehensweise wurde vereinbart:

Maßnahmen:

Im Rahmen des Förderverfahrens sind Maßnahmen im Bereich des Wegenetzes geplant. In Rottendorf sind dies der Ausbau des Schotterweges vom s.Oliver-Kreisel bis zur Brücke über die Bundesstraße 8, die Verbreiterung des Radweges im Kurvenbereich vor Unterquerung der Bahnbrücke im Bereich des Regenrückhaltebeckens III und die Beleuchtung des Radweges Richtung Würzburg bis zum „Gut Wöllried“. Diese Maßnahmen sind durch die Gemeinde Rottendorf eigenverantwortlich zu koordinieren und umzusetzen. Dazu gehört auch die Schaffung von Mobilstationen zur Schaffung der Pedelec-Ladeinfrastruktur.

Daneben sollen folgende Maßnahmen als Bedingung für die Förderung zu erbringen:

- Installation einer Projektleitung (Koordination, Organisation, Abwicklung und Förderung)
- Wegweisung (gemeinschaftliche Vorbereitung, Vergabe und Ausführung eigenverantwortlich)
- Öffentlichkeitsarbeit (Presse, soziale Medien, Bürgerbeteiligung, Veranstaltungen)
- Monitoring (Messungen und Zählungen vor und nach Ausführung der Maßnahmen)
- Ladeinfrastruktur (gemeinschaftliche Vorbereitung, Vergabe und Ausführung eigenverantwortlich)

Nach Abzug der Förderung beträgt der Eigenanteil für die gemeinschaftlich durchzuführenden Maßnahmen schätzungsweise 80.700,00 €. Der Eigenanteil der jeweiligen Kommune soll entsprechend dem bisherigen Schlüssel (50% Stadt Würzburg und jeweils 12,5 % für die Gemeinden Gerbrunn, Randersacker, Rottendorf und Theilheim) aufgeteilt werden, so dass für jede Gemeinde ein Eigenanteil in Höhe von 10.089,00 € verbleibt. Der Landkreis könnte die Projektleitung in den Landkreisgemeinden mit weiteren 20.000,00 € bezuschussen. Der Eigenanteil der beteiligten Gemeinden würde dann nur noch 5.089,00 € betragen. Der Entwurf einer entsprechenden Kostenteilungsvereinbarung liegt bei.

Zur Abwicklung des Gesamtprojektes sollen eine begleitende „Lenkungsgruppe“ (politische Vertreter der Kommunen) und eine „Projektgruppe“ (Umsetzungsbegleitung/Arbeitsebene) eingerichtet werden.

Folgender zeitlicher Ablauf ist vorgesehen:

- Beschluss in den einzelnen Gemeinden mit Zustimmung zur gemeinsamen Vergabe von Leistungen zur Projektleitung, Öffentlichkeitsarbeit, Monitoring und zur Vorbereitung der Vergabe von Wegweisung und Ladeinfrastruktur bis 16.03.2017.
- Einholung von Angeboten durch die Stadt Würzburg für die Projektleitung auf der Grundlage des abgestimmten Leistungsverzeichnisses Anfang Februar. Frist zur Abgabe von Angeboten Anfang März.

- Zusammentreffen der Projektgruppe zur Wertung der Angebote und Entscheidung über das Planungsbüro für die Projektleitung, Anfang März. Dieses Büro erbringt dann die gemeinsamen Leistungen.
- Beschluss zur Vergabe der gemeinsamen Leitung im Hauptausschuss der Stadt Würzburg am 30. März 2017
- Parallel holen die Gemeinden für die Planungs- und Bauleistungen Angebote ein, bzw. vergeben Aufträge

Zur weiteren Abwicklung des Verbundprojektes „Schaffung eines attraktiven interkommunalen Pedelec- und Radverkehrsnetzes in der Stadt Würzburg sowie den östlichen Umlandgemeinden Gerbrunn, Randeracker, Rottendorf und Theilheim fasst der Gemeinderat Rottendorf folgenden

Beschluss:

Einer gemeinsamen Vergabe der Leistungen zur Projektleitung, Öffentlichkeitsarbeit, Monitoring und zur Vorbereitung der Vergabe für die Wegweisung und Ladeinfrastruktur durch die Stadt Würzburg, sowie dem Abschluss einer entsprechenden Kostenteilungsvereinbarung auf der Grundlage des vorgelegten Entwurfes wird zugestimmt.

Als Vertreter der Gemeinde Rottendorf in der begleitenden „Lenkungsgruppe“ wird Herr 1. Bürgermeister Roland Schmitt als Vertreter Herr 2. Bürgermeister Klaus Hofstätter benannt.

Als Vertreter der Gemeinde Rottendorf in der „Projektgruppe“ wird Herr Gerhard Zahn, als sein Vertreter Herr Markus Habersack benannt.

Für die Planungsleistungen der eigenverantwortlich durchzuführenden Maßnahmen (Wegebau und Mobilstation) sind Angebote von 3 Planungsbüros einzuholen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

4 Sonstiges

4.1 Informationen für den Gemeinderat

- Der Seniorenrat Herr Bernhard Riedmann ist am Dienstag, 14.02.2017 in Würzburg verstorben. Der katholische Trauergottesdienst mit anschließender Urnenbeisetzung findet am Dienstag dem 07.03.2017 um 14.00 Uhr statt. Herr Bernhard Riedmann war erst noch zur konstituierenden Sitzung des neuen Seniorenrates am 31.01.2017 hier im Sitzungssaal, so Bürgermeister Schmitt.
- Die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am Montag, 20.02.2017 entfällt, da der Haushalt bereits in der heutigen Sitzung verabschiedet werden kann.

4.2 Fragen aus dem Gemeinderat

- Es wird angeregt den durch Rodungsarbeiten verschmutzten Radweg an der Staatsstraße nach Würzburg unterhalb des Baugebiets „Am Sand West“ mit der Kehrmaschine reinigen zu lassen. Bürgermeister Schmitt sagt dies sofort zu.
- Es wird angeregt, die verblassten Verkehrsschilder in der Kitzinger und Würzburger Straße zu erneuern. Bürgermeister Schmitt sagt auch hier eine zeitnahe Umsetzung durch den Bauhof zu.

4.3 Fragen aus der Bürgerschaft

- Zum Punkt Bundeswettbewerb Klimaschutz im Radverkehr wird angefragt, ob es für dieses Projekt einen Gesamtplan von der Stadt Würzburg und den beteiligten Gemeinden Gerbrunn, Randersacker, Rottendorf und Theilheim gibt. Die Verwaltung wird beauftragt, dies zu ermitteln und falls es diesen Gesamtplan gibt, diesen zu besorgen.
- Die Fertigstellung dieses Radwegekonzeptes ist für März 2018 zur Landesgartenschau geplant.

Der Vorsitzende



Roland Schmitt, 1. Bürgermeister

Satzung

über die Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen in der Gemeinde Rottendorf (Stellplatzsatzung – StS)

Die Gemeinde Rottendorf erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 4, Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 14.08.2007 (GVBl. Seite 588 – BayRS 2132-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2015 (GVBl. Seite 296) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. Seite 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl. Seite 82) folgende Satzung über die Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen (Stellplatzsatzung – StS).

§ 1

Geltungsbereich, Ziel und Zweck

- (1) Diese Satzung gilt für Garagen, Carports und sonstige Stellplätze zum Abstellen von Kraftfahrzeugen im Sinne des Art. 2. Abs. 8 BayBO außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche im Gemarkungsgebiet der Gemeinde Rottendorf. Sie regelt insbesondere den nach Art. 47 BayBO erforderlichen Stellplatzbedarf, die Gestaltung der Stellplätze sowie die Ablösung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht (Art. 47 Abs. 3 Nr. 3, Abs. 4 BayBO). Sie gilt auch für nach Art. 57 BayBO verfahrensfreie Bauvorhaben sowie für Bauvorhaben des Bundes, der Länder, des Bezirkes, des Landkreises und der Gemeinde ist sie ebenso anzuwenden.
- (2) Gesonderte Festsetzungen in Bebauungsplänen und anderen Satzungen nach Art. 81 BayBO gehen den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 2

Herstellungspflicht

- (1) Werden bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, bei denen Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, errichtet, sind Stellplätze für Kraftfahrzeuge in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen. Gefangene Stellplätze entsprechen nicht der Anforderung an die geeignete Beschaffenheit im Sinne des Satzes 1 und sind daher nicht auf die Zahl der Stellplätze anzurechnen. Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen sind Stellplätze für Kraftfahrzeuge in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass die Stellplätze die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können.
- (2) Garagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind zusammen mit den baulichen Anlagen und sonstigen Anlagen bis zur Aufnahme der Nutzung des Bauvorhabens herzustellen.
- (3) Die Begrünung ist spätestens in der auf die Nutzungsaufnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen und abzuschließen.

§ 3

Anzahl der erforderlichen Stellplätze

(1) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze im Sinne des Art. 47 Abs. 1. Satz 1 BayBO ist anhand der Anlage zur Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (Garagen- und Stellplatzverordnung – GaStellV) in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln.

Abweichend davon sind,

für Ein- und Mehrfamilienwohnhäuser 2 Stellplätze je Wohneinheit nachzuweisen.

(2) Entsprechend der jeweiligen Nutzungsart ist die Stellplatzzahl auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma zu errechnen und durch Aufrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen.

(3) Bei Anlagen mit verschiedenartiger Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweiligen Nutzungsarten getrennt zu ermitteln.

(4) Bei Nutzungen, die nicht in der Anlage zu GaStellV aufgeführt sind, ist die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalls unter sinngemäßer Anwendung der Richtzahlen mit einer vergleichbaren Nutzung zu ermitteln.

(5) Bei der Ermittlung der Zahl der erforderlichen Stellplätze ist regelmäßig vom Einstellbedarf für zweispurige Personenkraftfahrzeuge auszugehen. Der erhöhte Raumbedarf für Kraftfahrzeuge von schwerbehinderten Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung ist entsprechend zu berücksichtigen. Für bauliche Anlagen, die regelmäßig von Krafträdern, Lastkraftwagen, größeren Liefer- und Betriebsfahrzeugen oder Bussen angefahren werden, können zusätzlich Stellplätze für diese Fahrzeugarten verlangt werden.

§ 4

Herstellung von Stellplätzen auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe

(1) Die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge auf einem Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks (in einem Radius von nicht mehr als 100 Meter) ist zulässig, wenn das Grundstück dafür geeignet ist und seine Benutzung für diesen Zweck sowie die Benutzung der erforderlichen Zufahrt gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde (Freistaat Bayern) gemäß Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO dinglich gesichert ist. Die dingliche Sicherung ist auch dann erforderlich, wenn das andere Grundstück im Eigentum des Bauherrn steht.

(2) Als Herstellung auf einem anderen Grundstück ist auch die Beteiligung an einer vorhandenen Anlage zu verstehen, wenn diese die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt.

§ 5

Ablösung der Stellplatzpflicht

(1) Soweit notwendige Stellplätze durch den Bauherrn aufgrund der objektiven örtlichen Gegebenheiten oder aufgrund geltender Satzungen nicht oder nicht vollständig hergestellt bzw. nachgewiesen werden können, kann die Erfüllung der Stellplatzpflicht durch Abschluss eines Ablösungsvertrages gem. Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO mit der Gemeinde Rottendorf erfolgen. Ein Rechtsan-

spruch auf einen Ablösungsvertrag besteht nicht. Die Entscheidung über die Ablösung selbst obliegt dem Gemeinderat.

- (2) Der Ablösungsbetrag für einen Kraftfahrzeugstellplatz beträgt 5.000,00 € für die private Nutzung und 7.500,00 € für die gewerbliche Nutzung.
- (3) Die mit den Ablösungsbeträgen ggf. hergestellten Stellplätze stehen zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung. Der Bauherr erwirbt mit der Zahlung des Ablösungsbetrages keinen Anspruch auf bestimmte Stellplätze.
- (4) Sofern der Ablösungsbetrag nicht schon vor Erteilung der Baugenehmigung bezahlt wird, ist vom Bauherrn eine ausreichende Sicherheit (selbstschuldnerische Bankbürgschaft oder Barzahlung) unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit und Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB vorzulegen. Der Bürge verzichtet auf das Recht, sich jederzeit von der Verpflichtung aus der Bürgschaft zu befreien, indem er einen Betrag in Höhe der Inanspruchnahme, maximal den verbürgten Betrag, zum Zwecke der Sicherheitsleistung in Namen und für Rechnung des Hauptschuldners hinterlegt.
- (5) Die Stellplatzablösung wird spätestens mit der Erteilung der Baugenehmigung zur Zahlung fällig. Eingelegte Rechtsbehelfe gegen das Bauvorhaben berühren diese Zahlungspflicht nicht. Der Ablösungsbetrag wird im Falle der Vorlage einer Sicherheit gemäß Abs. 4 spätestens zwei Wochen nach dem Tag der Aufnahme der Nutzung des durchgeführten Bauvorhabens zur Zahlung fällig. Die Aufnahme der Nutzung ist durch den Bauherrn unverzüglich anzuzeigen. Danach kommt der Bauherr ohne Mahnung in Verzug und hat die gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen.

§ 6

Gestaltung der Stellplätze

- (1) Stellplätze für Kraftfahrzeuge müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Einzelnen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit sich durch andere Vorschriften bzw. folgenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt:
 - a) Von der Einhaltung der Tiefe des Stauraumes können Ausnahmen erteilt werden, sofern keine Gründe der Sicherheit oder Ordnung entgegenstehen und die Ausnahme aufgrund der Grundstücksverhältnisse erforderlich wird. In diesem Fall ist der Einbau einer automatischen ferngesteuerten Türöffnungs- bzw. schließanlage Pflicht.
 - b) Die erforderliche Stellplatzgröße beträgt mindestens

Länge: Stellplatz senkrecht zur straßenseitigen Grundstücksgrenze	5,50 Meter
Stellplatz parallel zur straßenseitigen Grundstücksgrenze	6,50 Meter
Breite: Bei Freifläche rechts und links vom PKW	2,50 Meter
Bei einseitiger Freifläche und einseitiger Wand neben dem PKW	2,60 Meter
Bei Wandflächen rechts und links neben dem PKW	2,70 Meter
- (2) Bei der Herstellung oberirdischer Stellplätze sollen weitestgehend ökologisch verträgliche, wasserdurchlässige Befestigungsarten verwendet werden, soweit sich durch andere Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

(3) Zusammenhängende Stellplatzanlagen sind wie folgt zu gestalten:

- a) Stellplätze sind durch Bepflanzungen abzuschirmen. Stellplatzanlagen mit 7 und mehr Kraftfahrzeugstellplätzen, sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Dabei ist spätestens nach jeweils 4 Stellplätzen ein mindesten 1,50 m breiter Bepflanzungsstreifen anzulegen und dauerhaft zu erhalten.
- b) Stellplatzanlagen mit 20 und mehr Kraftfahrzeugstellplätzen sind durch Grünflächen zu gliedern. Ein Grünordnungsplan ist vorzulegen. Der Anteil der Grünflächen muss bezogen auf die Gesamtfläche der Stellplätze und Fahrstreifen mindestens 10 % betragen. Für je 5 Kraftfahrzeugstellplätze ist ein stadtklimaverträglicher hochstämmiger Baum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

§ 7 Abweichungen

(1) In begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der Gemeinde von den Vorschriften dieser Satzung abgewichen werden.

§ 8 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) Für Baugenehmigungsverfahren, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits bei der Gemeinde Rottendorf eingegangen waren, ist noch die Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung in der Fassung vom 22. April 1996, in Kraft getreten am 23.04.1996, anzuwenden.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Stellplätze in der Gemeinde Rottendorf vom 22. April 1996 außer Kraft.

Gemeinde Rottendorf

Roland Schmitt, 1. Bürgermeister

Anlage

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon in Vomhundert- sätzen für Besucher
1.	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	-
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 Stellplatz je Wohnung	10
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stellplätze je Wohnung	20
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	-
1.5	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75
1.6	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	10
1.7	Schwestern-/Pflegerwohnheime	1 Stellplatz je 2 Betten, mindestens 3 Stellplätze	10
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stellplatz je 4 Betten, mindestens 3 Stellplätze	20
1.9	Altenwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, mindestens 3 Stellplätze	50
1.10	Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime	1 Stellplatz je 12 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze	50
1.11	Tagespflegeeinrichtungen	1 Stellplatz je 12 Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze	50
1.12	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 3 Stellplätze	10
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m ² NF ¹⁾	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz je 30 m ² NF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	75
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden	1 Stellplätze je 40 m ² NF (V) ²⁾ , mindestens 2 Stellplätze je Laden	75

3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m ² NF (V) ²⁾	75
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze	90
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche	-
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenflächen	-
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche; zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m ² Grundstücksfläche	-
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	-
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	-
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.10	Squashanlagen	2 Stellplätze je Court	-
5.11	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	-

5.12	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	-
5.13	Bootshäuser und Bootsliegendeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	-
5.14	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m ² Sportfläche	-
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m ² NF ¹⁾	75
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungstätten	1 Stellplatz je 5 - 20 m ² NF ¹⁾ , mind. 3 Stellplätze	90
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	75
7	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m ² NF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	75
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen, Schulen für Lernbehinderte	1 Stellplatz je Klasse	-
8.2	Hauptschulen, sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je 15 Schüler	-
8.4	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	-
8.5	Tageseinrichtungen für Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	-
8.6	Jugendfreizeitheimen und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
8.7	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	-
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m ² NF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte	10

9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m ² NF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	-
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach 3.1 (ohne Besucheranteil)	-
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage ³⁾	-
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	-
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	-

Fußnoten

- 1) NF = Nutzfläche nach DIN 277 Teil 2
- 2) NF(V) = Verkaufsnutzfläche
- 3) Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.

„InterkommRad“

„Schaffung eines attraktiven interkommunalen Pedelec- und Radverkehrsnetzes in der Stadt Würzburg sowie den östlichen Umlandgemeinden Gerbrunn, Randersacker, Rottendorf und Theilheim“

im Rahmen des Förderprogrammes

„Nationale Klimaschutzinitiative / Bundeswettbewerb Klimaschutz im Radverkehr“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Kostenteilungsvereinbarung

Zwischen der **Stadt Würzburg**
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Christian Schuchardt,
dieser vertreten durch den berufsm. Stadtrat und Stadtbaurat
Herrn Prof. Dipl.-Ing. Christian Baumgart,

dem **Markt Randersacker**
vertreten durch den zweiten Bürgermeister Oliver Liedtke,

der **Gemeinde Rottendorf**
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Roland Schmitt,

der **Gemeinde Theilheim**
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Hubert Henig

und der **Gemeinde Gerbrunn**
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Stefan Wolfshörndl

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

2018 findet in Würzburg die Landesgartenschau (LGS) statt. Im Rahmen der Vorbereitung auf dieses Ereignis und der Entwicklung des neuen Stadtteils Frauenland-Hubland sollen die Mobilitätsnetze weiter ausgebaut bzw. im Hinblick auf eine nachhaltige Mobilität erweitert werden.

Auf der Grundlage des integrierten räumlichen Entwicklungskonzeptes für den östlichen Verdichtungsraum Würzburg mit Rahmenplan zur Vernetzung der Gemeinden mit der Landesgartenschau „IRE Östlicher Verdichtungsraum Würzburg“, haben die östlichen Umlandgemeinden Gerbrunn, Randersacker, Rottendorf und Theilheim in Zusammenarbeit mit der Stadt Würzburg gemeinsam das interkommunale Mobilitätskonzept zur LGS 2018 planerisch ausarbeiten lassen. Die Erstellung des Konzeptes wurde von der Regierung von Unterfranken gefördert. Zur Tragung des Eigenanteiles haben die Stadt Würzburg und die Gemeinden eine Kostenteilungsvereinbarung abgeschlossen, nach der abgerechnet wurde.

Mit dem Titel „Schaffung eines attraktiven interkommunalen Pedelec- und Radverkehrsnetzes in der Stadt Würzburg sowie den östlichen Umlandgemeinden Gerbrunn, Randersacker, Rottendorf und Theilheim“, wurden, basierend auf dem o.g. Konzept von den Gemeinden und der Stadt Würzburg für die jeweiligen Gemarkungen Teilanträge zur Realisierung des Verbundprojektes beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (Abwicklung über den Projektträger Jülich) eingereicht. Im Dezember 2016 erhielten die Gemeinden und die Stadt Würzburg eine Förderzusage über 70 % der förderfähigen investiven Kosten, Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit und Kosten für das Monitoring im Rahmen des Programmes „Nationale Klimaschutzinitiative / Bundeswettbewerb Klimaschutz im Radverkehr“.

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist die Aufteilung der mit der Begleitung der Umsetzung des interkommunalen Pedelec- und Radverkehrsnetzes verbundenen Planungskosten der gemeinschaftlich durchzuführenden Maßnahmen zwischen den beteiligten Kommunen.
2. Auf der Grundlage der Empfehlung der Lenkungsgruppe vom 24. Januar 2017 und der Entscheidung der Projektgruppe vom xx März 2017, beauftragt die Stadt Würzburg in Abstimmung mit den Gemeinden Gerbrunn, Randersacker, Rottendorf und Theilheim das Büro xx mit der Umsetzung des interkommunalen Pedelec- und Radverkehrsnetzes gemäß der abgestimmten Leistungsbeschreibung mit folgenden Modulen
 - Projektleitung
Koordination der „begleitenden Lenkungsgruppe“, Koordination der Projektgruppe/ Umsetzungsbegleitung/ Arbeitsebene, Aufstellen und Überwachen von Organisations- und Terminplänen, Erstellung eines Zwischenberichts und Schlussberichts je Gemeinde, Beratung bezüglich der aus den formalen Anforderungen der Förderung resultierenden Bedingungen und Mitwirkung bei der Abwicklung des Förderverfahrens.
 - Wegweisung
Ausarbeitung und Abstimmung eines Umsetzungskonzeptes auf der Grundlage des vorliegenden Wegweisungskonzeptes und der Ergebnisse aus dem entsprechenden Workshop. Vorbereitung einer Vergabe mit Leistungsverzeichnis.
 - Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung
Pressearbeit, soziale Medien, Veranstaltungen und Workshops (Förderauflage und gefördert zu 70%).
 - Monitoring
Erfassung/ Zählung vor und nach Ausbau, Abschätzung der CO2-Einsparung (Förderauflage und gefördert zu 70%).
 - Ladeinfrastruktur
Ausarbeitung und Abstimmung eines Umsetzungskonzeptes auf der Grundlage des vorliegenden Konzeptes sowie der Ergebnisse der Workshops zu den Elektroladestandorten für Pedelec/ E-Bike. Vorklärung der Netzanschlüsse und Vorbereitung einer Vergabe mit Leistungsverzeichnis.

Die genaue Bezeichnung der Leistungsinhalte ergibt sich aus der abgestimmten Leistungsbeschreibung. (Anlage 1)

3. Nicht zu den gemeinschaftlich durchzuführenden Maßnahmen gehören die investiven Maßnahmen und die für deren Umsetzung erforderlichen Vergaben von Planungs- und Bauleistungen, für die in den jeweiligen Gemeinden eigene Anträge gestellt wurden.

§ 2

Grundlagen und Durchführung

1. Grundlage für diese Vereinbarung ist die Empfehlung der Lenkungsgruppe vom 24. Januar 2017 und das durch die Projektgruppe am **xx März 2017** vorgeprüfte Angebot des **Büros xx**. (Anlage 2)
2. Es ist vorgesehen, die Maßnahme bis spätestens 30. April 2018 abzuschließen und im Anschluss hieran den Verwendungsnachweis einschließlich Ergebnisbericht zum 30. Juli 2018 bei der Förderbehörde einzureichen. Im Anschluss an die Förderzusage ergehen die Schreiben an die Kommunen seitens der Stadt Würzburg zur Einforderung der jeweiligen Kostenbeteiligung.

§ 3

Kostenteilung

(mit vorläufigen Werten, die sich aus dem Angebot ergebenden Werte werden nach Abstimmung in der Projektgruppe Anfang März noch nachgetragen)

1. Die Kosten für die gemeinschaftlich abzuwickelnden Planungen gliedern sich wie folgt aufgeschlüsselt und belaufen sich in der Summe voraussichtlich auf insgesamt **105.700 Euro** (brutto). Etwaige Auftragsenerweiterungen und / oder -erhöhungen sind den Beteiligten vorher anzuzeigen und bedürfen der Zustimmung aller Beteiligten, sobald die Auftragssumme dadurch um mehr als 10% überschritten wird.
2. Die Kostenbeteiligung der Stadt Würzburg beträgt 50 % der Gesamtkosten für die gemeinschaftlich abzuwickelnden Planungen. Die Kostenbeteiligung der Umlandgemeinden beträgt gemeinsam ebenfalls 50 % dieser Gesamtkosten, bzw. für jede Umlandgemeinde $\frac{1}{4}$ dieses hälftigen Betrages, bzw. für Markt Randersacker sowie die Gemeinden Rottendorf, Theilheim und Gerbrunn jeweils 12,5 % der Gesamtkosten für die gemeinschaftlich abzuwickelnden Planungen.
3. Die Kosten für die Projektleitung belaufen sich auf insgesamt **50.000 Euro**. Die Projektleitung wird seitens der „Nationalen Klimaschutzinitiative / Bundeswettbewerb Klimaschutz im Radverkehr“ nicht gefördert. Somit liegt der Anteil der Stadt Würzburg bei **25.000 Euro** und der jeweilige Anteil der einzelnen Umlandgemeinden bei **6.250 Euro**.
4. Die Kosten für die Erstellung des Umsetzungskonzeptes und Vorbereitung der Ausschreibung der Wegweisung belaufen sich auf insgesamt **10.000 Euro**. Diese Leistung wird seitens der „Nationalen Klimaschutzinitiative / Bundeswettbewerb Klimaschutz im Radverkehr“ nicht gefördert (bzw. wurde nicht beantragt). Somit liegt der Anteil der Stadt Würzburg bei **5.000 Euro** und der jeweilige Anteil der einzelnen Umlandgemeinden bei **1.250 Euro**.
5. Die Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit belaufen sich auf insgesamt **26.000 Euro**. Diese Leistung wird seitens der „Nationalen Klimaschutzinitiative / Bundeswettbewerb Klimaschutz im Radverkehr“ gefördert und wurde von der Stadt Würzburg stellvertretend für den Verbund beantragt. Es liegt eine Förderzusage in Höhe von 70% vor, somit liegt der Eigenanteil bei **7.800 Euro**. Damit liegt der Anteil der Stadt Würzburg bei **3.900 Euro** und der jeweilige Anteil

der einzelnen Umlandgemeinden bei **975 Euro**. Diese Förderung wird über die Stadt Würzburg abgewickelt.

6. Die Kosten für das Monitoring belaufen sich auf insgesamt **9.700 Euro**. Diese Leistung wird seitens der „Nationalen Klimaschutzinitiative / Bundeswettbewerb Klimaschutz im Radverkehr“ gefördert und wurde von der Stadt Würzburg stellvertretend für den Verbund beantragt. Es liegt eine Förderzusage in Höhe von 70% vor, somit liegt der Eigenanteil bei **2.910 Euro**. Damit liegt der Anteil der Stadt Würzburg bei **1.455 Euro** und der jeweilige Anteil der einzelnen Umlandgemeinden bei **364 Euro**. Diese Förderung wird über die Stadt Würzburg abgewickelt.
7. Die Kosten für die Erstellung des Umsetzungskonzeptes und Vorbereitung der Ausschreibung der Ladeinfrastruktur belaufen sich auf insgesamt **10.000 Euro**. Diese Leistung wird seitens der „Nationalen Klimaschutzinitiative / Bundeswettbewerb Klimaschutz im Radverkehr“ nicht gefördert (bzw. wurde nicht beantragt). Somit liegt der Anteil der Stadt Würzburg bei **5.000 Euro** und der jeweilige Anteil der einzelnen Umlandgemeinden bei **1.250 Euro**.
8. Im Ergebnis trägt die Stadt Würzburg nach Abzug der Förderung „Nationalen Klimaschutzinitiative / Bundeswettbewerb Klimaschutz im Radverkehr“ **ca. 40.355 Euro** und die Umlandgemeinden zu ihrem jeweiligen Anteil **ca. 10.089 Euro** der Kosten für die gemeinschaftlich abzuwickelnden Planungen.
9. Die Kostenbeteiligung wird nach Abschluss der Planungen und Einreichung des Verwendungsnachweises zur Zahlung fällig und ist auf das Konto der Stadt Würzburg bei der Sparkasse Würzburg Mainfranken (IBAN: DE92 7905 0000 0042 0000 67; BIC: BYLADEM1SWU) unter Angabe der Haushaltsstelle **xxx** auf Anforderung zu überweisen. Mit der Anforderung legt die Stadt Würzburg den Gemeinden Gerbrunn, Randersacker, Rottendorf und Theilheim jeweils die geprüften Rechnungsunterlagen vor.

§ 4

Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen, Ergänzungen

1. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Vertragspartner verpflichten sich, im Wege einer Vereinbarung solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Bestimmungen zu ersetzen.
2. Sollten bei der Durchführung der Vereinbarung ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.
3. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieser Vereinbarung berühren, bedürfen der Schriftform.
4. Auch die Änderung der Schriftformklausel bedarf der Schriftform.

§ 5

Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Würzburg.

Stadt Würzburg

Prof. Dipl.-Ing. Baumgart
Berufsm. Stadtrat
und Stadtbaurat

Randersacker,
Markt Randersacker

Oliver Liedtke
Zweiter Bürgermeister

Rottendorf,
Gemeinde Rottendorf

Roland Schmitt
Erster Bürgermeister

Theilheim,
Gemeinde Theilheim

Hubert Henig
Erster Bürgermeister

Gerbrunn,
Gemeinde Gerbrunn

Stefan Wolfshörndl
Erster Bürgermeister